

Das Landratsamt Tübingen, Abt. Gesundheit informiert

INFORMATIONEN FÜR ERKRANKTE UND KONTAKTPERSONEN

SHIGELLENRUHR

Erreger:

Shigella Bakterien

Übertragung:

Übertragen werden Shigellen durch orale Aufnahme von erregerhaltigem Material entweder direkt, über unzureichend gereinigte Hände oder indirekt über verunreinigte Lebensmittel oder Wasser, besonders in südlichen Ländern. Shigellen sind im Wasser bis zu sechs Monaten lebensfähig, in Lebensmitteln bei Kühlschranktemperaturen bis zu zwei Monaten.

Inkubationszeit:

Die Zeit von der Ansteckung bis zum Ausbruch der Krankheit dauert 12 bis 96 Stunden.

Krankheitsbild:

Die Krankheit variiert zwischen leichten Verlaufsformen mit wässrigen Durchfällen und schweren Erkrankungen mit Fieber und blutigen Durchfällen, kolikartigen Bauchschmerzen und großen Flüssigkeitsverlusten. Die Erkrankung dauert etwa 1 - 2 Wochen und hinterlässt keine Immunität. Als Komplikationen kann es zu Austrocknung durch Flüssigkeitsverluste und in seltenen Fällen zu Perforationen des Dickdarms und Beteiligung weiterer Organsysteme kommen.

Dauer der Ansteckungsfähigkeit:

Ansteckungsfähigkeit besteht während der akuten Erkrankung und solange Erreger im Stuhl ausgeschieden werden, dies kann 1 bis 4 Wochen oder auch länger nach der akuten Krankheitsphase der Fall sein.

Behandlung:

Bei der Shigellose wird aufgrund der hohen Infektiosität eine Antibiotikabehandlung generell empfohlen. Die Bakterienausscheidung wird dadurch reduziert und die Krankheitsdauer verkürzt. Bei Patienten in gutem Allgemeinzustand kann auch eine symptomatische Therapie mit oralem Flüssigkeitsausgleich ausreichend sein.

Gesetzliche Grundlagen:

Meldepflicht besteht

- durch den behandelnden Arzt wenn die erkrankte Person im Lebensmittelgewerbe tätig ist oder wenn zwei oder mehr Erkrankungen in Zusammenhang auftreten.
- beim Nachweis durch ein Labor
- durch die Leitung einer Gemeinschaftseinrichtung. Diese muss das Gesundheitsamt über Erkrankungsfälle informieren und personenbezogene Angaben machen. Erkrankte Mitarbeiter und Sorgeberechtigte von erkrankten Kindern müssen eine Erkrankung oder den Krankheitsverdacht der Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich mitteilen.

Maßnahmen für Erkrankte und Kontaktpersonen:

Eine sorgfältige Beachtung aller Regeln der Hygiene ist notwendig. Während der Erkrankung bzw. für die Dauer der Ausscheidung von Shigellen im Stuhl, ist eine gründliche Reinigung und Desinfektion der Hände nach dem Besuch der Toilette bzw. nach möglichem Kontakt mit Ausscheidungen notwendig.

Bei der häuslichen Hygiene und zum Schutz vor Weiterverbreitung ist eine Wischdesinfektion der Toilette (Sitz, Spülknopf, Wasserhahn) mit einem geeigneten Desinfektionsmittel notwendig. Nach Möglichkeit Benutzung einer separaten Toilette. Keine Gemeinschaftshandtücher verwenden, Handtücher sollten nur einmal benutzt werden oder Verwendung von Einmalhandtüchern.

Gebrauchte Handtücher, Unterwäsche und verunreinigte Bettwäsche müssen, soweit sie nicht beim Waschvorgang gekocht werden, desinfiziert werden.

Personen, die Shigellen ausscheiden, sollten kein Essen für Haushaltsmitglieder zubereiten. Auf jeden Fall müssen die bereits genannten Verhaltenshinweise der persönlichen Hygiene auch im häuslichen Bereich strikt beachtet werden. Insbesondere auch dann, wenn im Haushalt Säuglinge, Kleinkinder oder abwehrgeschwächte Personen oder ältere Menschen versorgt und gepflegt werden. Eine Stuhlprobe für die Haushaltsmitglieder ist zum Ausschluss einer möglichen Ansteckung erforderlich.

Tätigkeitsverbote, Wiederezulassung in Gemeinschaftseinrichtungen:

Lebensmittelgewerbe

Nach § 42 des Infektionsschutzgesetzes besteht für Küchenpersonal und andere im Lebensmittelgewerbe tätige Personen ein Tätigkeitsverbot solange sie erkrankt sind oder Shigellen ausscheiden. Dies wird durch das Gesundheitsamt überwacht. Die vorübergehende Tätigkeit in einem anderen Bereich ist in Absprache mit dem Gesundheitsamt möglich. Die erforderlichen 3 negativen Stuhlproben für die Wiederezulassung im Lebensmittelbetrieb sollten im Abstand von mindestens 1 bis 2 Tagen erfolgen. Falls eine Antibiotika-Therapie durchgeführt wurde, sollte die erste Probe frühestens 24 Stunden nach Beendigung der Therapie erfolgen.

Kindergärten und Schulen

Eine Wiederezulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen ist nach akuter Erkrankung bzw. nachdem Shigellen ausgeschieden wurden bei Vorliegen von 3 negativen Stuhlbefunden im Abstand von mindestens 1 bis 2 Tagen möglich. Falls eine Antibiotikatherapie durchgeführt wurde, sollte die erste Probe frühestens 24 Stunden nach Beendigung der Therapie erfolgen. Dies wird durch das Gesundheitsamt überwacht. Ein schriftliches ärztliches Attest ist erforderlich.

Die Zulassung von Ausscheidern bedarf der Zustimmung des Gesundheitsamtes unter Beachtung verfügbarer Schutzmaßnahmen.

Für Fragen steht Ihnen das Landratsamt Tübingen, Abt. Gesundheit gerne zur Verfügung.

Hausanschrift: Wilhelm-Keil-Str. 50, 72072 Tübingen

Email: IfSG@kreis-tuebingen.de
Telefon 07071 / 207 3330
Telefax 07071 / 207 3331